## Festlegung

über die Höhe eines maximalen Leistungsentgeltes für die durch hauptamtliche Kräfte durchgeführte Haushaltshilfe im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 Abs. 1 und 3 SGB XII), der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 42 Nr. 1 SGB XII) und der Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII) ab 01.01.2015

Aufgrund von Anträgen auf Erhöhung der Stundensätze für hauswirtschaftliche Tätigkeiten auch im Hinblick auf die notwendige Einführung des Mindestlohnes von 8,50 Euro je Stunde zum 01.01.2015 und zur Gewährleistung eines einheitlichen Handelns im Landkreis Vorpommern-Greifswald ist es notwendig, einen neuen Stundensatz für die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, die von hauptamtlichen Kräften der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Pflegedienste oder anderen selbstständig wirtschaftenden Personen erbracht werden, zu ermitteln und festzulegen.

Haushaltshilfe beinhaltet ausschließlich hauswirtschaftliche Verrichtungen, die

- o Leistungsberechtigte aus eigener Kraft nicht (mehr) erbringen können und
- o die auch von Dritten (Partner(in), Haushaltsangehörige, Verwandte etc.) nicht unentgeltlich erbracht werden können.

## Dies sind insbesondere:

- Reinigung der Wohnung
- o Reinigung und Pflege der Wäsche
- o Erledigung von notwendigen Einkäufen
- o Zubereitung von Mahlzeiten
- Sonstige Haushaltsführung

Ziel der Leistung ist es, durch Übernahme der Kosten für im Einzelfall erforderliche Hilfen im Haushalt, dass Verbleiben hilfebedürftiger Menschen in ihrer eigenen häuslichen Umgebung zu ermöglichen. Zu Erreichung dieses Ziels, insbesondere zur Vermeidung oder Verzögerung einer stationären Unterbringung, sollen nach den Umständen des Einzelfalls geeignete Maßnahmen, wie die Gewährung von Haushaltshilfe oder Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, ergriffen werden. Der Grundsatz der Nachrrangigkeit nach § 2 SGB XII gilt gegenüber allen gleichartigen Leistungen (Haushaltshilfe) nach den verschiedenen Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V), der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII), den gesetzlichen Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) sowie der Kriegsopferfürsorge (BVG).

Leistungen nach dem SGB VIII sind vorrangig, soweit sie im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung eines oder mehrerer Kindes/er stehen.

Sofern die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen eines(r) Antragstellers(in) vorliegen, kommen hauswirtschaftliche Hilfen, wie oben beschrieben, in Betracht, die nach Prüfung des Sozialhilfeträgers entsprechend bewilligt werden. Die Leistungen können durch private Hilfspersonen oder durch hauptamtliche Kräfte erbracht werden. Der Antragsteller sucht sich in der Regel selbst eine geeignete Hilfsperson aus und schließt mit dieser Hilfsperson/Träger/etc. einen entsprechenden Vertrag. Dabei hat die Verwandten- oder Nachbarschaftshilfe Vorrang vor der Hilfe durch hauptamtliche Kräfte. Die Hilfsperson hat einen monatlichen Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden nach Tag, Zeit und Art der geleisteten Tätigkeit zu erstellen und vom Hilfeempfänger bestätigen zu lassen. Die Kosten werden dann im Rahmen der erteilten Bewilligung des Sozialhilfeträgers übernommen.

Entsprechend der Kalkulation des Sozialamtes ist ab dem 01.01.2015 ein maximales Leistungsentgelt in Höhe von 14,88 EUR je Stunde für hauswirtschaftliche Hilfen, die durch hauptamtliche Kräfte erbracht werden, nach dem SGB XII möglich. Diese Kalkulation wurde unter Berücksichtigung des Mindestlohnes von 8,50 EUR je Stunde sowie anteilige Verwaltungskosten und pauschale Sachkosten erstellt. Für die selbstbeschaffte private Haushaltshilfe, die mit dem Hilfeempfänger weder verwandt noch verschwägert ist, beträgt der maximale erstattungsfähige Betrag ab 01.01.2015 8,64 Euro je Stunde.

Diese Festlegung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Greifswald, 26.11.2014

Dr. Barbara Syrbe